

Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Veranstaltungsräumen im IWG

- 1) Der Mietvertrag ist abgeschlossen, sobald der Raum bestellt und zugesagt worden ist. Der Abschluss des Vertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen worden ist. Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Das IWG behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die reservierten Räume anderweitig zu vermieten. Das IWG behält sich vor, einen darüber hinaus gehenden Schaden ergänzend geltend zu machen.
- 2) Reservierte Räume stehen dem Leistungsnehmer nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Der Leistungsnehmer erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räume. Sollten vereinbarte Räume, aus welchen Gründen auch immer, nicht verfügbar sein, so ist das IWG verpflichtet, für einen gleichwertigen Ersatz Sorge zu tragen.
- 3) Gesamt- oder Teil-Stornierungen von reservierten Räumen werden dem Leistungsnehmer mit 60 % der vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellt. Das IWG behält sich vor, einen darüber hinaus entstandenen Schaden zusätzlich geltend zu machen.
- 4) Der Leistungsnehmer hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem IWG abzustimmen. Für zurückgelassene Verpackungsmaterialien seitens des Veranstalters erhebt das IWG je nach Volumen und Umfang eine Entsorgungspauschale von mindestens 50,00 € bzw. berechnet die dem IWG entstandenen Kosten.
- 5) Störungen an zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Zurückhaltung oder Minderung von Zahlungen kann nicht vorgenommen werden. Soweit das IWG für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters; der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das IWG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- 6) Der Leistungsnehmer als Veranstalter verpflichtet sich zur Abführung evtl. Gebühren (z. B. Gema) und Einhaltung spezieller Auflagen.
- 7) Hat das IWG begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, kann es vom Vertrag zurücktreten und die Veranstaltung absagen. Verschweigt der Veranstalter, dass er eine politische Vereinigung ist, hat das IWG ebenfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Veranstaltung abzusagen.
- 8) Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter, so haften beide als Gesamtschuldner. Die Rechnungen des IWG sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 9) Änderungen der Mehrwertsteuer gehen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Gunsten oder zu Lasten des Leistungsnehmers. Alle Preise verstehen sich in Euro, soweit entsprechend ausgewiesen und einschließlich Mehrwertsteuer, soweit nicht gesondert aufgeführt.
- 10) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Bestimmung. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Gerichtsstand: Gladbeck

(25.02.2016)